



Allgemeine Transportbedingungen Binnenschiff der K+S Gruppe (Stand: 30.08.2007)

1. **Auftragsinhalt.** Für die Durchführung von Binnenschiff-Transporten im Auftrag von Gesellschaften der K+S Gruppe, insbesondere K+S Aktiengesellschaft, K+S Kali GmbH, COMPO GmbH & Co. KG, esco – european salt company GmbH & Co. KG, fertiva GmbH und K+S Entsorgung GmbH, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Transportbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Auftragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. **Garantien.** Der Auftragnehmer garantiert, dass die zur Auftragsdurchführung notwendigen rechtlichen, technischen und personellen Voraussetzungen erfüllt werden und die zum Einsatz kommenden Binnenschiffe, Arbeitsmittel und Geräte den Anforderungen der einschlägigen Normen und Regelwerken entsprechen:

Der Auftragnehmer hat die für die Auftragsdurchführung relevanten Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke, insbesondere die Bestimmung des Arbeitsrechts, der Arbeitssicherheit, des Schiffsahrts- und Verkehrsrechtes und des Gewerberechts zu beachten sowie das Vorliegen der für die Auftragsdurchführung notwendigen Genehmigungen sicher zu stellen.

Der Auftragnehmer wird alle Maßnahmen treffen, die für einen einwandfreien und sicheren Verlauf beim Laden, Löschen und während des Transports erforderlich sind. Er trägt dafür Sorge, dass die Laderäume zum Transport des Ladeguts geeignet sind, insbesondere Verschmutzung, Vernässung, Beschädigung und Verlust des Ladegutes nicht zu besorgen sind.

3. **Ladeschein.** Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, wird der Ladeschein vom Auftragnehmer ausgestellt.

4. **Durchführung des Transports.** Der Auftragnehmer führt den Transport ohne Verzug durch. Transportstörungen sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sollte der vereinbarte Löschtermin nicht eingehalten werden können, ist neben dem Auftraggeber auch der Empfänger unverzüglich zu informieren.

Die Löschung im Empfangshafen hat nach den Weisungen des Empfängers zu erfolgen.

Die Ablieferung des Ladegutes hat sich der Auftragnehmer vom Empfänger quittieren zu lassen und den Ablieferungsbeleg sowie evtl. Beanstandungen des Empfängers wegen Mängeln, Schäden oder Fehlmenngen etc. unverzüglich an den Auftraggeber zu übermitteln.

5. **Liegegeld.** Mangels abweichender Vereinbarung wird Liegegeld entsprechend der Regelungen der ehemaligen Verordnung über den Lade- und Löschttag sowie die Lade- und Löschzeiten in der Binnenschiffahrt vom 26 Januar 1994 gezahlt.

6. **Zahlung der Fracht.** Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Zahlung der Fracht 14 Tage nach Rechnungseingang.

7. **Versicherung.** Eine Transportversicherung ist vom Auftragnehmer nicht abzuschließen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene Frachtführer- und Schiffshaftpflichtversicherung unter Einschluss des Gewässerschadenrisikos zu unterhalten.

8. **Haftung/Pfandrecht.** Die gesetzlichen Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter, seiner Subkontraktoren oder deren Mitarbeiter. Auch für Folgeschäden haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit.

Das Pfandrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

9. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand.** Die Transportaufträge unterliegen deutschem Recht; soweit abdingbar wird die Geltung der Regelungen des CMNI ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Kassel.